

Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat
der Geberit AG

1. Grundlagen
2. Organisation des Konzerns
3. Verwaltungsrat
 - 3.1 Aufgaben und Kompetenzen
 - 3.2 Organisation
 - 3.3 Präsident
 - 3.4 Ausschüsse
 - 3.5 Vizepräsident und Lead Director
 - 3.6 Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)
 - 3.7 Konzernleitung
4. Allgemeine Bestimmungen
5. Schlussbestimmungen

Beilage: Kompetenzordnung

1. Grundlagen

Dieses Reglement über die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats der Geberit AG wird vom Verwaltungsrat gemäss den Statuten und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Die Geberit AG fasst aufgrund ihrer Stimmenmehrheit ihre Tochtergesellschaften und die mehrheitlich beherrschten Beteiligungsgesellschaften zur einheitlichen Leitung in der Geberit Gruppe zusammen und übernimmt deren Oberleitung als Konzern.

2. Organisation des Konzerns

Die Hauptelemente der Geberit Führungsstruktur sind:

- Der Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse;
- Der Präsident des Verwaltungsrats;
- Der Vizepräsident des Verwaltungsrats und Lead Director (in der Folge in diesem Dokument: Lead Director)
- Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO);
- Die Konzernleitung.

Unter dem CEO gliedert sich die Konzernleitung in vier Konzernbereiche:

- Vertrieb Europa;
- Vertrieb International;
- Produkte;
- Finanzen.

Innerhalb der Konzernbereiche werden drei Führungsebenen unterschieden, denen die Führungskräfte der Gruppe und Gesellschaften nach ihrer Bedeutung für das Gruppenergebnis zugeordnet sind.

3. Verwaltungsrat

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

3.1.1 Unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben i.S. von Art. 716a Abs. 1 OR:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Die Festlegung der Organisation;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung notwendig ist;
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG

Die Beilage zu diesem Organisationsreglement enthält eine detaillierte Auflistung der Entscheidungskompetenzen und Konzernführungsaufgaben. Sie gilt als integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements.

3.1.2 Weitere Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende weitere Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Höhe des Aktienkapitals sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen. Ferner beschliesst der Verwaltungsrat über die Dividendenpolitik;
- Festlegung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Verwaltungsratsausschüsse;
- Festlegung der Bezüge und der Anstellungsbedingungen des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) sowie der Mitglieder der Konzernleitung;
- Festlegung von Bonus-, Options- und Aktiensparplänen.

3.1.3 Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist mit den für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Er bestimmt insbesondere:

- Die strategische Ausrichtung des Konzerns;
- Die organisatorische Ausrichtung;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Die Grundsätze für die Finanz- und Investitionspolitik, für die Personal- und Sozialpolitik sowie für die Führung;
- Die Unterschriftenregelung sowie die Kompetenzordnung;
- Die Grundsätze für die interne Revision;
- Die Kompetenzen und Aufgaben des Präsidenten des Verwaltungsrats, des Lead Director, der Verwaltungsratsausschüsse sowie des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO).

3.1.4 Ernennungen

Der Verwaltungsrat ernennt und beruft ab:

- Den Präsidenten des Verwaltungsrats;
- Den Lead Director;
- Die Vorsitzenden und die Mitglieder der von ihm eingesetzten Ausschüsse;
- Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Konzernleitung;
- Den Sekretär;
- Den Leiter der internen Revision.

3.1.5 Genehmigungen

Der Verwaltungsrat nimmt die Berichte der Ausschüsse und des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) entgegen und genehmigt die folgenden Geschäfte:

- Veränderungen in der strategischen Ausrichtung des Konzerns;
- Eintritt in neue Tätigkeitsbereiche sowie die Aufgabe von bestehenden;
- Veränderungen im Bestand von Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Rahmen der Kompetenzordnung;
- Investitionen im Rahmen der Kompetenzordnung;
- Wahl neuer bzw. Aufgabe bestehender Standorte von grundsätzlicher Bedeutung;
- Mittelfristplanung und Budget;
- Führung von Gerichtsprozessen gemäss Kompetenzordnung;
- Alle übrigen Geschäfte, welche gemäss der Kompetenzordnung die Kompetenz der Konzernleitung oder der Verwaltungsratsausschüsse übersteigen.

3.1.6 Delegation

Der Verwaltungsrat delegiert seine Befugnisse im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an den Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO).

Über delegierte Befugnisse entscheidet der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) im Rahmen dieses Organisationsreglements selbständig. Er ist befugt, die von ihm wahrzunehmenden Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen an einzelne Mitglieder der Konzernleitung und/oder an weitere Führungskräfte der Geberit Gruppe zu delegieren.

3.1.7 Berichterstattung

Die Berichterstattung des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) an den Verwaltungsrat umfasst:

- Monats- und Quartalsberichte, den Halbjahresbericht und den Jahresbericht;
- Darlegung und Bewertung des Geschäftsganges bezüglich Märkte und Produkte und im Vergleich zum Wettbewerb;
- Information über Geschäftsvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung ausserhalb der periodischen Berichterstattung;
- Zusammensetzung des Aktionärskreises der Geberit AG.

3.1.8 Beurteilung der Zusammenarbeit im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat nimmt mindestens jährlich eine Beurteilung seiner Zusammenarbeit vor. Darin eingeschlossen ist die Beurteilung des Informationsstandes der Mitglieder des Verwaltungsrats bezüglich des Konzerns und dessen Geschäftsentwicklung.

3.2 Organisation

3.2.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen, sofern sie nicht als Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft gewählt werden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

3.2.2 Amtsdauer

Der Verwaltungsrat wird auf maximal 3 Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer bei der Wahl festgelegt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheidet jedoch nach Erreichen des 70. Lebensjahres auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

3.2.3 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die Einberufung mit Angabe der Traktanden muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgt sein. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Lead Director. Der Lead Director kann selbständig Sitzungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist zudem unter Angabe des Zweckes berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung oder wenn die Einberufung durch den Lead Director erfolgte – der Lead Director führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

In Abstimmung mit dem Lead Director kann der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) Mitglieder der Konzernleitung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen. Ausserdem können Dritte zu Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden.

3.2.4 Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Keine Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist. Es ist vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Schriftliche Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.2.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet bei der Behandlung von Geschäften, welche ihre persönlichen Interessen oder die eines mit ihnen verbundenen Unternehmens betreffen, in den Ausstand zu treten. Diese Ausstandspflicht hat keinen Einfluss auf das erforderliche Quorum bei der Beschlussfassung.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.

3.2.7 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Sekretär sowie alle anderen Personen, die an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen, sind verpflichtet, alle Informationen, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erhalten, vertraulich zu behandeln, soweit diese Informationen nicht bereits öffentlich bekannt sind.

3.2.8 Akten

Ausscheidende Mitglieder übergeben ihre Akten oder eine Erklärung, dass sie dieselben vernichtet haben, dem Präsidenten des Verwaltungsrats.

3.2.9 Recht auf Auskunft

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gruppe verlangen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

3.3 Präsident

3.3.1 Ernennung

Der Präsident wird vom Verwaltungsrat ernannt.

3.3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet den Verwaltungsrat aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und der Bestimmungen dieses Reglements. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Durchführung und Beschlussfassung und nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Lead Director wahr.

Der Präsident des Verwaltungsrats gewährleistet eine enge Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen. Dies ist insbesondere bei Einstellung, Entwicklung und Entlassung der Mitglieder der Konzernleitung erforderlich.

Der Präsident des Verwaltungsrats übernimmt die ihm von diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er verantwortlich:

- Dass alle Vorkehrungen zur Wahrung der Konzerninteressen getroffen werden;
- Für die regelmässige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Konzerns mit dem Verwaltungsrat;
- Für die Überwachung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen.

3.3.3 Dringliche Beschlüsse

Ausnahmsweise und in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) nach Absprache mit dem Lead Director ermächtigt werden, schon vor der Genehmigung von Anträgen durch den Verwaltungsrat zu handeln. Solche Entscheidungen müssen den übrigen Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden und vom gesamten Verwaltungsrat anlässlich der nächsten Sitzung ratifiziert werden.

3.3.4 Weitere Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrats kann die Gesamtinteressen des Konzerns gegen aussen vertreten.

3.4 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bei Bedarf aus seiner Mitte Ausschüsse wählen und diesen in separaten Reglementen Kompetenzen zuweisen. Diese Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt jedoch immer beim Verwaltungsrat.

Gegenwärtig hat der Verwaltungsrat zwei Ausschüsse gebildet. Der Revisionsausschuss und der Personalausschuss (zusammenfassend die Aufgaben eines Corporate Governance-/Nominierungs-/Kompensations-Ausschusses) setzen sich jeweils aus drei unabhängigen, nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

3.5 Vizepräsident und Lead Director

3.5.1 Ernennung

Für die Dauer, während der die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) von der gleichen Person wahrgenommen werden, ernennt der Verwaltungsrat seinen Vizepräsident zum Lead Director. Dieser muss ein unabhängiges und nicht-exekutives Verwaltungsratsmitglied sein.

3.5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Lead Director stellt im Hinblick auf eine vorbildliche Corporate Governance eine von der operativen Führung unabhängige, ausgewogene Leitung und Kontrolle der Unternehmensspitze sicher.

Insbesondere ist er verantwortlich für:

- Die Leitung des Verwaltungsrats – fallweise auch nur einzelner Traktanden – bei einem Interessenkonflikt des Präsidenten des Verwaltungsrats;
- Die Leitung des Verwaltungsrats für die Beurteilung der Arbeit des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO);
- Die Leitung des Verwaltungsrats betreffend Beschlussfassung der Entschädigung des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO).

3.5.3 Weitere Kompetenzen

Der Lead Director kann selbständig Sitzungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder einberufen.

3.6 Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)

3.6.1 Ernennung

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) wird vom Verwaltungsrat ernannt.

3.6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat aufgrund von Gesetz, Statuten und dieses Organisationsreglements die Geschäftsführung des Konzerns vollumfänglich an den Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) delegiert. Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) erhält die damit verbundenen, notwendigen, umfassenden Kompetenzen, Pflichten und Verantwortungen.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) ist Vorgesetzter der Mitglieder der Konzernleitung. Er trägt im Rahmen des vorliegenden Reglements die Verantwortung für die Erarbeitung der Konzernstrategie zuhanden des Verwaltungsrats, für die operative Führung der Unternehmung, für deren finanzielles Gesamtergebnis, für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung und für die Ausführung der übrigen vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) stellt zudem die langfristig erfolgreiche, marktnahe und wertorientierte Führung und Entwicklung der Geberit Gruppe und der Gruppengesellschaften sicher.

In der Konzernleitung ist der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) der Ansprechpartner für den Lead Director und die Mitglieder des Verwaltungsrats. Er vertritt und koordiniert gegenüber dem Verwaltungsrat die Positionen der Konzernleitung. Er stellt und begründet die Anträge der Konzernleitung an den Verwaltungsrat. Für genehmigungspflichtige Geschäfte legt der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge vor und sorgt für die Umsetzung der getroffenen Entscheide.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) orientiert die Mitglieder der Konzernleitung über die Beschlüsse, Anregungen und Wünsche des Verwaltungsrats. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse umgesetzt, Anregungen und Wünsche beachtet werden.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) sorgt für die laufende, genügende und nötigenfalls umgehende Information des Lead Directors über den Gang der Geschäfte, sowie über ausserordentliche Ereignisse von erheblichem Einfluss auf die Gruppe.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) vertritt die Geberit Gruppe gesamtunternehmerisch nach innen und aussen.

3.7 Konzernleitung

3.7.1 Zusammensetzung

Die Konzernleitung besteht derzeit aus dem Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) und weiteren vier Mitgliedern.

3.7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung werden in der Geschäftsordnung der Konzernleitung sowie in Stellenbeschreibungen festgelegt, die vom Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) in Abstimmung mit dem Lead Director verabschiedet werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwaltungsräte zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Unterschriftenberechtigung in der Geberit AG unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 27. April 2005.

Rapperswil-Jona, 20. April 2011

Für den Verwaltungsrat



Albert M. Baehny
(Präsident)



Robert F. Spoerry
(Vizepräsident und Lead Director)

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

Kompetenzordnung

		Verwaltungsrat	Ausschüsse	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Produkte)
1. Allgemeine Geschäftsführung und Konzernorganisation						
1.1	Selbstverständnis der Geberit Gruppe (Vision, Leitbild, Grundsätze)	E		A	D	D
1.2	Organisationsreglemente der Geberit Gruppe	E		A	D	D
1.3	Grundsätzliche Struktur der Gruppe in juristischer, finanzieller und führungsmässiger Hinsicht:	E		A	D	D
	▪ Gründung und Liquidation oder Stilllegung von wesentlichen Gruppengesellschaften	E		A	D	D
	▪ Akquisitionen, Joint Ventures oder andere Formen der Beteiligung sowie Veräusserung von Unternehmungen (inkl. asset deal)	E		A	D	D
	▪ Genehmigung von Verhandlungsstrategien bei Beteiligungen und Erwerb von Unternehmungen sowie bei der Bildung von Joint Ventures oder anderen Formen der Beteiligung	I		E	A	A
	▪ Beschlussfassung über die Höhe des Aktienkapitals sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechender Statutenänderungen der Geberit AG	E		A		
	▪ Kapitalerhöhungen bei bestehenden Tochtergesellschaften:					
	▪ Im Umfang von mehr als CHF 5 Mio.	E		A	D	
	▪ Im Umfang von weniger als CHF 5 Mio.	I		E	D / A	A

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

		Verwaltungsrat	Aus- schüsse	Konzern- leitung (CEO)	Konzern- bereichs- leiter (Finanzen)	Konzern- bereichs- leiter (Vertrieb E + I, Produkte)
2.	Generalversammlung, Verwaltungsratssitzungen und Aktionariat					
2.1	Gesetzliche und statutarische Geschäfte der Generalversammlung der Geberit AG	E		A		
2.2	Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen	E		A		
2.3	Richtlinien für Aktienübertragung	E		A	D	
2.4	Überwachung der Aktienübertragung	E		A	D	
2.5	Investor Relations Aktivitäten	I		E / D	A / D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

		Verwaltungsrat	Aus- schüsse	Konzern- leitung (CEO)	Konzern- bereichs- leiter (Finanzen)	Konzern- bereichs- leiter (Vertrieb E + I, Produkte)
3.	Unternehmungsplanung und Finanzpolitik					
3.1	Strategische Ziele und Gesamtstrategie der Geberit Gruppe	E		A / D	D	D
3.2	Richtlinien für die Finanzpolitik der Geberit AG und der Geberit Gruppe inkl. Festlegung der Rechnungslegungsstandards	E		A	D	
3.3	Mittelfristplanung	I		E	D	D
3.4	Wesentliche langfristige Projekte (Investitionsplanung)	E		A	D	D
3.5	Budget	E		A	D	D
3.6	Jahresabschluss und Geschäftsbericht der Geberit Gruppe sowie der Geberit AG	E	A	D		
3.7	Dividendenpolitik der Geberit AG	E		A	D	
3.8	Halbjahresabschluss und Halbjahresbericht der Geberit Gruppe	E	A	A	D	
3.9	Ausgestaltung des Monatsberichtes	E		A	D	
3.10	Begebung von Anleihen, von anderen Wertpapieren oder von Optionen auf Aktien oder andere Wertpapiere sowie Verwendung von Beteiligungspapieren	E		A	A / D	
3.11	Festlegung von Limiten und Bandbreiten bezüglich Eigenkapitalquote, Nettoliquidität und Bankverschuldung einschliesslich Finanzierungsleasing	E		A	D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

		Verwaltungsrat	Ausschüsse	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Produkte)
4. Geschäftsaktivitäten						
4.1	<p>Projekte (Gesamtkosten und Investitionen des freigegebenen Jahresbudgets für F&E, IT, Produktion, Marketing und Personal):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesamtwert von über CHF 5 Mio. ▪ Im Gesamtwert von über CHF 2 Mio. ▪ Im Gesamtwert bis CHF 2 Mio. 	E I		A E	D A E / I	D A E / I
4.2	<p>Freigabe / Bewilligung von Budgetnachträgen (kumuliert pro Jahr):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesamtwert von über CHF 1.0 Mio. ▪ Im Gesamtwert von über CHF 300.000 ▪ Im Gesamtwert bis CHF 300.000 	E I		A E	D A/D E	D A/D E
4.3	<p>Erwerb und Veräusserung von Aktiven (Ausnahme gruppeninterne Transaktionen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesamtwert von über CHF 5 Mio. ▪ Im Gesamtwert bis CHF 5 Mio. <p>Der Gesamtwert entspricht dem Verkehrswert oder dem Buchwert der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Aktiven, wobei der grössere Wert massgebend ist</p>	E		A E	D A	D A
4.4	<p>Abschluss von Leasing oder Mietverträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesamtwert von über CHF 5 Mio. ▪ Im Gesamtwert von über CHF 1 Mio. ▪ Im Gesamtwert von unter CHF 1 Mio. 	E I		A E I	D A E / I	D A E / I
4.5	<p>Abschluss von Lizenz- oder Knowhowverträgen von grundsätzlicher Bedeutung bezüglich Märkte, Produkte oder Standorte</p>	I		E	A / D	A / D

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

		Verwaltungsrat	Ausschüsse (Revisions- ausschuss)	Konzern- leitung (CEO)	Konzern- bereichs- leiter (Finanzen)	Konzern- bereichs- leiter (Vertrieb E + I, Produkte)
4.6	<p>Entscheid über Anhebung und Abstand von Prozessen sowie Abschluss von Vergleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesamtwert von über CHF 5 Mio. ▪ Im Gesamtwert von über CHF 1 Mio. ▪ Im Gesamtwert von unter CHF 1 Mio. <p>Grundsätzlich ist bei allen Prozessen mit einem Streitwert von mehr als CHF 50,000 der Rechtsdienst beizuziehen.</p>	E I		A E I	D A E	D A E

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

5.	Risk Management / Interne und externe Revision					
5.1	Oberaufsicht über interne und externe Revision	E	A	K	D	
5.2	Genehmigung der Richtlinien für die Tätigkeit der internen Revision	E	A	K	D	
5.3	Entgegennahme und Verabschiedung der Berichterstattung der internen und externen Revision	E	A	K	D	
5.4	Leistungsbeurteilung interne und externe Revision	E	A	K / A	K	
5.5	Nominierung der externen Revision der Geberit AG und des Konzernprüfers	E	A	K / A	K	
5.6	Ernennung und Abberufung der übrigen externen Revisionen	E	A	A	K	
5.7	Ausgestaltung der Risk Management Systeme	E	A	K / A	D	
5.8	Richtlinien für die Versicherungspolitik	E	A	A	D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

Beilage zum Organisationsreglement

für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20. April 2011

		Verwaltungsrat	Ausschüsse (Personal- ausschuss)	Konzern- leitung (CEO)	Konzern- bereichs- leiter (Finanzen)	Konzern- bereichs- leiter (Vertrieb E + I, Produkte)
6. Personelles						
6.1	Ernennung, Abberufung von:					
	▪ Präsident des Verwaltungsrats	E	A			
	▪ Lead Director	E	A			
	▪ Vorsitzender und Mitglieder Ausschüsse	E	A			
	▪ Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)	E	A			
	▪ Mitglieder der Konzernleitung	E	A	A		
	▪ Sekretär des Verwaltungsrats	E	A	A / K		
	▪ Leiter interne Revision	E	A	A	D	
	▪ Führungskräfte der Führungsstufe 2	I		E	A / D	A / D
	▪ Führungskräfte der Führungsstufe 3 und 4			E	A / D	A / D
6.2	Allgemeine Grundsätze betreffend der Anstellungsbedingungen und der Entlohnungssysteme:					
	▪ Der Führungskräfte der Führungsstufe 1	E	A	A		
	▪ Führungskräfte der Führungsstufe 2 bis zur Führungsstufe 4	E	A	K / A		
6.3	Vergütung des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) und der Mitglieder der Konzernleitung	E	A	(A)		
6.4	Übernahme weiterer VR-Mandate und wichtiger politischer Ämter durch die Mitglieder der Konzernleitung	E	A	A		
6.5	Nominierung von externen Mitgliedern der Aufsichts- und Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften	I		E	A	A
6.6	Bonussysteme und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle	E	A	K / A	D	
6.7	Personalvorsorgesystem	E	A	A	D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung